



## **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses (FTTH) im Glasfasernetz der Marktgemeinde Neustadt an der Donau**

### **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Herstellung eines oder mehrerer Glasfaseranschlüsse an der von Ihnen genannten Herstellungsadresse (der "Standort") in Form eines der unten angegebenen Produkte durch die Marktgemeinde Neustadt an der Donau, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, gemäß den nachstehenden Bedingungen und Entgelten. Näheres zum Zustandekommen dieses Vertrages finden Sie in Punkt 7. Dort finden Sie auch Näheres zur auflösenden Bedingung der Machbarkeitsanalyse. Die Gemeinde errichtet im Anschlussbereich ein passives Glasfasernetz. Mit dem Standard Glasfaseranschluss wird eine Nutzungseinheit, also Ihr Haus oder Ihre Wohnung, an unsere Glasfaser-Infrastruktur angeschlossen. Die Fertigstellung der Glasfaseranschlüsse zum passiven Glasfasernetz erfolgt nach Planung und Errichtung der Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt durch die Herstellung der Glasfaseranschlüsse (Einblasen der Faserkabel, Endmontage der Glasfaseranschlüsse, etc.). Die Herstellung der Glasfaseranschlüsse umfasst nicht die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Glasfaseranschlüsse, die von Ihnen selbst zu erbringen sind (Vorarbeiten gemäß Punkt 5.). Die Abwicklung des Vertrages und Kommunikation mit Ihnen kann im weiteren Verlauf durch die Gemeinde selbst oder ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen bzw. gegebenenfalls durch den von Ihnen gewählten Internet Service Provider (nachfolgend jeweils „Abwickler“ genannt) erfolgen.

### **2. Entgelte und Rabatte**

Objekt	Standard-Anschluss		Anschluss innerhalb Aktionszeitraum	
	mit ISP-Vertrag	ohne ISP-Vertrag	mit ISP-Vertrag	ohne ISP-Vertrag
Ein-/Zweifamilienhaus je Einheit	€ 700,00	€ 1.000,00	€ 400,00	€ 700,00
Mehrparteienwohnhaus je Einheit	€ 437,50	€ 625,00	€ 250,00	€ 437,50

Aktionszeiträume gelten ausschließlich in den von der Gemeinde vorgegeben, befristeten Zeiträumen. Außerhalb von Aktionszeiträumen werden die Entgelte für einen Standard-Anschluss in Rechnung gestellt.

Die rabattierten Entgelte „mit ISP-Vertrag“ gelten nur bei Abschluss eines entgeltlichen Internet Service Provider-Vertrages („ISP-Vertrag“) während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der auf der Homepage der LandConnect angeführten ISPs.

Eine Einstufung als Mehrparteienwohnhaus kann erst ab einer tatsächlichen Herstellbarkeit und Beauftragung von mindestens 3 eigenständigen Anschlüssen am Standort erfolgen.

Nachträgliche Erweiterungen von Ein-/Zweifamilienhäusern mit bereits bestehenden Glasfaseranschlüssen zu Mehrparteienwohnhäusern können nur nach Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Diesbezügliche Entgelte werden auf Grundlage des dafür nötigen Aufwands kalkuliert und können nicht zu den vorgenannten Entgelten erfolgen.

### **3. Vertragsbedingungen**

Herstellungsentgelt:

Die obigen Herstellungsentgelte (unter Abzug allfälliger Rabatte) werden gemäß Ihren Zahlungsangaben (SEPA Einzugsauftrag) von der Gemeinde oder dem Abwickler abgebucht.

Für die aktive Nutzung Ihres Glasfaseranschlusses ist der Abschluss eines entgeltlichen Provider-Dienstvertrages mit einem Internet Service-Provider ("ISP") erforderlich.

Sonstige Entgelte:

Diese fallen nur bei Bedarf an. Individuelle Anfahrten, wenn Ihre Glasfaseranschlüsse nicht im Rahmen eines Herstelltermines hergestellt werden können, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Weitere von einer Standard-Herstellung abweichende Arbeiten kommen ebenfalls nach ihrem tatsächlichen Aufwand zur Abrechnung. Bei Aktivierung eines ISP-Dienstes können seitens des ISP noch Aktivierungsgebühren anfallen.

Mit der Bestellung eines Glasfaseranschlusses erteilen Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und akzeptieren die vorstehenden und nachstehenden Bedingungen und Entgelte. Mit Ihrer Bestellung beantragen Sie verbindlich die Herstellung der von Ihnen angegebenen Glasfaseranschlüsse am Standort und bestätigen, dass Sie entweder Eigentümer des Standorts sind oder als Mieter des Standorts alle erforderlichen Berechtigungen zum Abschluss dieses Vertrages und somit zur Herstellung der obigen Glasfaseranschlüsse am Standort vom Eigentümer eingeholt haben. Zudem erklären Sie sich mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen durch die Gemeinde oder den Abwickler an die in Ihrer Bestellung genannte E-Mail-Adresse einverstanden.

#### **4. Herstellung und Vorarbeiten**

Die Realisierbarkeit eines Anschlusses setzt voraus, dass zur Versorgung Ihres Standorts ein Übergabepunkt bereits vorgesehen ist bzw. sich in der Realisierung befindet. Übergabepunkt ist jener Punkt bei Ihrem Grundstück/Standort, an welchem das Leerrohr zum Grundstück des Standorts führt bzw. führen soll. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage des Übergabepunktes Ihrerseits besteht nicht. Sollte noch kein Übergabepunkt vorhanden sein, können wir Ihren Glasfaseranschluss nicht unter den in diesen Vertragsbedingungen dargelegten Konditionen realisieren. Nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse werden wir Ihnen gegebenenfalls ein individuelles Angebot unterbreiten.

Sie haben am Standort für die Erbringung von Vorarbeiten durch die Vormontage des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Starterpakets (gemäß der mitgelieferten Anleitung), wobei nur dieses Starterpaket verwendet werden darf, die Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zum Gebäude sowie dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes zu sorgen (die "Vorarbeiten").

Sie versichern, dass möglichst zeitnah ab Bestellung Ihres Anschlusses (in der Regel innerhalb von 90 Tagen ab Bestellung oder ab Fertigstellung der Leerverrohrung bis zum Übergabepunkt durch die Gemeinde), sofern keine auflösende Bedingung gemäß Punkt 7. eintritt, sämtliche Vorarbeiten am Standort fachgerecht von Ihnen erbracht werden. Kann die Gemeinde oder der Abwickler die Herstellung Ihres/Ihrer Glasfaseranschlusses/-anschlüsse nicht durchführen, weil die Vorarbeiten von Ihnen nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht worden sind, gilt dieser Vertrag automatisch als beendet.

Hinsichtlich sämtlicher Vorarbeiten haben Sie allenfalls erforderliche private Berechtigungen und öffentliche Genehmigungen einzuholen.

#### **5. Endmontage (Herstelltermin)**

Die Endmontage Ihrer Glasfaseranschlüsse erfolgt durch Einbringung der Glasfaserkabel in das von Ihnen verlegte Leerrohr sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der Vorarbeiten im Rahmen von koordinierten (Sammel-)Terminen. Da die Endmontage Ihrer Glasfaseranschlüsse im Rahmen einer Gesamtplanung für Ihren Anschlussbereich erfolgt, kann diese nur an einem der vorgeschlagenen Herstellungstermine erfolgen. Sie werden zur Vereinbarung des Herstellungstermines gesondert kontaktiert, wobei Ihnen ein Herstellungstermin vorgeschlagen wird. Wenn Ihnen dieser Termin nicht möglich ist, wird Ihnen ein weiterer Herstellungstermin vorgeschlagen. Ist Ihnen keiner der beiden Termine möglich und vereinbaren wir einen dritten Termin, wird ein eventueller Mehraufwand in tatsächlicher Höhe verrechnet.

Sie berechtigen die Gemeinde und den Abwickler, die Liegenschaft und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Herstellung Ihrer Glasfaseranschlüsse sowie einer allfälligen Ersatzvornahme (siehe Punkt 5.) zu betreten und Sie räumen der Gemeinde und dem Abwickler auch alle sonstigen Berechtigungen ein, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind, insbesondere ein Leitungsrecht gemäß TKG an dem Leerrohr und für andere Leerrohre. Sie gestatten darüber hinaus der Gemeinde und dem Abwickler die Einbringung des für Ihre Glasfaseranschlüsse nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohres. Das von der Gemeinde oder dem Abwickler zur Verfügung gestellte Material einschließlich des Starterpakets und des auf Ihrem Grundstück verlegten Leerrohres verbleibt im Eigentum der Gemeinde und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen der Gemeinde, dem Abwickler und den im Glasfasernetz Neustadt gelisteten ISPs eingesetzt werden. Die Nutzung durch oder Überlassung an Dritte, zB andere Telekomunternehmen, oder durch Sie für andere Zwecke ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

Stellt sich heraus, dass die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, zB Zustimmung durch den Grundstückseigentümer) fehlen, wird dieser Vertrag automatisch beendet.

Kann der Glasfaser-Anschluss innerhalb der Frist von 90 Tagen nach der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, zB fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte oder die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten, werden wir Ihnen trotzdem das reguläre Entgelt für einen Standard-Anschluss in Rechnung stellen.

Können wir die Fertigstellung Ihres Standortes aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

#### **6. Abschluss Provider-Dienstvertrag**

Für die aktive Nutzung Ihres Glasfaseranschlusses ist eine einmalige Aktivierung sowie der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages mit einem ISP erforderlich. Dies ist möglich, nachdem die Endmontage Ihres/Ihrer Glasfaseranschlusses/-anschlüsse stattgefunden hat und der Vertriebsstart der ISP im Anschlussbereich erfolgt ist.

Wenn Sie sich zum Abschluss eines entgeltlichen Provider-Dienstvertrages für Ihren Glasfaseranschluss verpflichtet haben und damit einen ISP-Rabatt in Anspruch genommen haben, sind Sie verpflichtet, den jeweiligen entgeltlichen Provider-Dienstvertrag binnen eines Monats ab Beginn der Nutzbarkeit und für die Dauer von zumindest 24 Monaten ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten.

Wenn Sie entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht spätestens bei Beginn des Folgejahres der Fertigstellung Ihres Standorts einen entgeltlichen Dienstvertrag mit einem für das Glasfasernetz Neustadt gelisteten ISP abgeschlossen haben, haben Sie statt des rabattierten Entgelts das reguläre Entgelt für einen Standard-Anschluss ohne ISP-Vertrag zu zahlen.

Wird dieser entgeltliche Provider-Dienstvertrag vor Ablauf von 24 Monaten ab dessen Abschluss beendet, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer solcher entgeltlicher Provider-Dienstvertrag abgeschlossen wird, haben Sie der Gemeinde oder dem Abwickler den gewährten ISP-Rabatt zurückzuzahlen.

## **7. Auflösende Bedingung (Machbarkeitsanalyse)**

Für realisierbare Standorte erfolgt von der Gemeinde eine Freigabe. Sollte für Ihren Standort keine Freigabe bestehen und eine Machbarkeitsanalyse zu einem negativen Ergebnis kommen, unterliegt dieser Vertrag einer auflösenden Bedingung und fällt dieser Vertrag nachträglich weg. In diesem Fall steht weder Ihnen noch der Gemeinde oder dem Abwickler ein Entgelt zu.

## **8. Widerrufsrecht**

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, können binnen 14 Tagen ab der Vertragsannahme durch die Gemeinde bzw. den Abwickler (siehe Punkt 1) ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag mittels formloser Erklärung an die Gemeinde oder den Abwickler zurücktreten. Für die Rückabwicklung des Vertrages steht weder Ihnen noch der Gemeinde bzw. dem Abwickler ein Entgelt zu.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie die Gemeinde bzw. den Abwickler mittels einer eindeutigen, schriftlichen Erklärung über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die Gemeinde bzw. der Abwickler Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Die Widerrufserklärung richten Sie bitte an:

Marktgemeinde Neustadt an der Donau, Marktstraße 16, 3323 Neustadt an der Donau, E-Mail: [gemeinde@neustadt.at](mailto:gemeinde@neustadt.at) oder an das mit der Abwicklung des Vertrages beauftragte Unternehmen ("Abwickler").

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Unternehmer.

## **9. Nutzung und Weitergabe von Daten**

Die Marktgemeinde Neustadt an der Donau (Marktstraße 16, 3323 Neustadt an der Donau) ist Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten, die die Gemeinde im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten oder generiert hat, ausschließlich zur Erbringung ihrer Leistungen und Erfüllung ihrer Dienstleistungsaufträge. Sofern Sie der Gemeinde die Daten nicht zur Verfügung stellen, kann der Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrags unter Umständen unmöglich sein. Zudem erfordern es auch rechtliche Verpflichtungen, dass die Gemeinde personenbezogene Daten verarbeitet. Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die Gemeinde Ihre Einwilligung ein. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist, gibt die Gemeinde Daten an von der Gemeinde zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung beauftragte Auftragsverarbeiter und Abwickler weiter. Die Gemeinde achtet bei der Auswahl ihrer Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden. Sie haben ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in Ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte per Brief an die Marktgemeinde Neustadt an der Donau, Marktstraße 16, 3323 Neustadt an der Donau, oder per Email an [gemeinde@neustadt.at](mailto:gemeinde@neustadt.at). Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: DI Kurt Berthold (Fa. clever data GmbH), Danhausergasse 9/Top 3, 1040 Wien, Tel. +43 664 131 7999, Fax: +43 664 61415 80, Email: [kurt.berthold@cleverdata.at](mailto:kurt.berthold@cleverdata.at). Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu: Barichgasse 40 - 42, 1030 Wien, Email: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at).

## **10. Haftungsausschluss und Verantwortung**

Die Gemeinde haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Verantwortung der Gemeinde umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. Die Gemeinde haftet nicht für die von Ihnen erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes; diese liegen ausschließlich in Ihrer Verantwortung. Insbesondere trifft die Gemeinde keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben; sofern die Gemeinde solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Ihren

Wunsch beheben lässt, können Kosten entstehen, die von Ihnen zu tragen sind und Ihnen von der Gemeinde oder dem Abwickler in Rechnung gestellt werden können.

#### **11. Sonstige Bestimmungen**

Das gesamte passive Glasfasernetz verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Alle Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag können ohne Ihre Zustimmung auf einen mit der Gemeinde verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung Ihnen gegenüber dann dieser mit der Gemeinde verbundene Dritte haftet. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Standort sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts vereinbart. Dieser Vertrag gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf Ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum Ihrer Grundstücksanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu überbinden. Erklärungen betreffend diesen Vertrag müssen der Gemeinde schriftlich zugehen. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wenn Ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Satz 2 und der vorherige Satz gilt nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind.

Sämtliche Entscheidungen bezüglich der Anwendung und Interpretation der Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen obliegen in jeder Hinsicht der Gemeinde und der Abwickler hat sich an die Entscheidungen der Gemeinde zu halten.

Stand: 4. April 2023